

Satzung des Musik- und Literaturkreises Alpen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Musik- und Literaturkreis Alpen“ und hat seinen Sitz in Alpen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz e.v. führen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Musik- und Literaturkreis bezweckt die Erweiterung des kulturellen Angebotes im Raume Alpen im Bereich der Musik und Literatur einschließlich Büchereiwesen. Neben musikalischen, vornehmlich kammermusikalischen Veranstaltungen, werden auch Dichterlesungen sowie Vorträge über Literatur, Kunst oder kirchliche Themen angeboten. Er will auch dazu beitragen, die Jugend an die Musik und die Literatur heranzuführen. Jährlich sollen mehrere für die Allgemeinheit offene Veranstaltungen durchgeführt werden. Sie sollen überwiegend in der evangelischen Kirche in Alpen stattfinden, die wegen ihrer Akustik und der Ausstattung mit Instrumenten dafür besonders geeignet ist. Aber auch die katholische Kirchen sowie das pädagogische Zentrum der Hauptschule sind als Veranstaltungsort vorgesehen. Die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten ist mit den Eigentümern rechtzeitig abzustimmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Musik- und Literaturkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.

§ 4

Mitteleinsatz

Mittel des Musik- und Literaturkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied können solche natürlichen und juristischen Personen sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Musik- und Literaturkreises zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Musik- und Literaturkreises bedarf ebenfalls der Schriftform und ist nur zum Ende eines Jahres zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Jahresabschluss erklärt wird.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgewiesen, so steht dem Antragsteller hiergegen Beschwerde zu. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6

Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag in beliebiger Höhe, mindestens aber den nach § 8 Abs. 4 Ziffer d) festgesetzten Beitrag. Während eines Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Beitrag zu entrichten.
2. Eine Ermäßigung des Beitrages ist im Einzelfall zulässig. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Musik- und Literaturkreises sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).
2. Bei Beschlüssen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und -ergänzungen (§ 8 Abs. 4 Ziffer b) und der Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 8 Abs. 4 Ziffer c) bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge hierzu müssen Gegenstand der auf der Einladung angegebenen Tagesordnung sein.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Beendigung der Veranstaltungsreihe zusammen. Sie ist außerdem innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer.
4. Sie beschließt über
 - a.) Die jährlich notwendige Entlastung des Vorstandes,
 - b.) Satzungsänderungen und -ergänzungen (§ 7 Abs. 3),
 - c.) die Auflösungen des musik- und Literaturkreises Alpen,
 - d.) die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 6).
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, welche vom Geschäftsführer unterzeichnet wird.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der den Musik und Literaturkreis Alpen nach außen vertritt, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Er bereitet die vom Vorsitzenden zu leitenden und einzuberufenden Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
4. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung zustehen.
5. Der Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal über die Arbeit des Vorstandes Bericht zu erstatten.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der im § 2 genannten Aufgaben einen künstlerischen Beirat berufen, der bis zu fünf Mitglieder umfasst. Die Mitglieder des künstlerischen Beirates brauchen nicht Mitglieder des Musik- und Literaturkreises Alpen zu sein.

§10 Kassenprüfer

Für die Kassenprüfer gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und 5 sinngemäß. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand (§ 9) angehören.

§11
Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung des Musik- und Literaturkreises Alpen fällt das Vermögen der Gemeinde Alpen mit der Auflage zu, es im Sinne der Ziele des Musik- und Literaturkreises Alpen (§§ 2 und 3) zu verwenden.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. Juni 1981 in Kraft, nachdem sie auf der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung an demselben Tage beschlossen worden ist.